

ALLGEMEINVERFÜGUNG

6460 Altdorf, 14. August 2018

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe

Die lokal unterschiedlich ausgefallenen Niederschläge der vergangenen Tage konnten die Trockenheit vor allem im Offenland leicht entschärfen. Dies trifft jedoch nicht auf die Wälder zu. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das verfügte absolute Feuerverbot im Freien zu lockern.

Die Sicherheitsdirektion Uri verfügt, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG, RB 30.3111) folgendes:

- 1. Es ist verboten im Wald und in Waldesnähe (50 Meter) Feuer zu entfachen. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, sowie für selbst mitgebrachte Holz-/Kohle-Grills.**
- 2. Beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern muss zwingend ein Abstand von mindestens 200 Meter zum Wald und Waldrändern eingehalten werden. Die auf Feuerwerkskörpern vermerkten empfohlenen Sicherheitsabstände sind zu vergrössern.**
- 3. Es ist verboten, brennende Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.**
- 4. Das Steigenlassen von Heissluftballonen und «Himmelslaternen», welche durch ein offenes Feuer angetrieben werden, ist verboten.**
- 5. Die Allgemeinverfügung «Absolutes Feuer- und Feuerwerksverbot im Freien» vom 31. Juli 2018 wird aufgehoben.**
- 6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.**

Bei einer weiteren Entspannung der Gefahrenlage wird die Sicherheitsdirektion das Verbot ausser Kraft setzen und über die Aufhebung informieren.

Die Feuerwehren, die Forstfachleute und die Polizei des Kantons Uri bitten um achtsames Verhalten, um die Bevölkerung und die Natur vor Schäden zu bewahren und danken für das Verständnis.

Sicherheitsdirektion Uri
Dimitri Moretti